

# **LIGA der politischen Interessen- und Selbstvertretung von Menschen mit Behinderungen in Thüringen e.V.**

(kurz: LIGA Selbstvertretung Thüringen e.V.)



## **Stellungnahme zur weiteren Umsetzung einer zeitgemäßen an der Lebenswirklichkeit von Menschen mit Behinderung orientierten Inklusions- und Teilhabepolitik**

### **Thüringer Maßnahmenplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (Version 2.0)**

Mit der UN-Behindertenrechtskonvention erkennt die Staatengemeinschaft erstmalig die allgemeinen Menschenrechte aus der besonderen Perspektive von Menschen mit Behinderung oder psychischer Erkrankung verbindlich an. Erklärtes Ziel der Konvention ist die Chancengleichheit von Menschen mit Behinderung sowie ihre umfassende Teilhabe an der Gesellschaft. Für den Freistaat Thüringen ergibt sich daraus das übergeordnete Ziel, eine inklusive Gesellschaft in allen Lebensbereichen aufzubauen und Maßnahmen zur Gewährleistung dieses Grundrechtes umzusetzen.

Menschen mit Behinderung oder psychischer Erkrankung können ihre durch unterschiedliche Gesetze zugesprochenen Rechte bis heute nicht umfassend in Anspruch nehmen.

Allein die zahlreich aufgelisteten Einzelmaßnahmen verdeutlichen schon den hohen Handlungsbedarf. Der 2. Maßnahmenplan umfasst insgesamt 130 Maßnahmen, zu deren Realisierung sich die Landesregierung verpflichtet. Unsere gemeinsamen zentralen Forderungen sollten dabei sein, dass Menschen mit Behinderung als gleichberechtigte und gleichwertige Bürger\*innen der Gesellschaft anerkannt sind und die umfassende gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderung unabhängig von Art und Schweregrad ihrer Beeinträchtigung verwirklicht wird. In allen Lebensbereichen gilt es, die Würde und Autonomie von Menschen mit Behinderungen zu achten und die vorherrschende Heterogenität aller Menschen zu respektieren. Menschen mit Behinderung dürfen nicht mehr separiert werden, sondern sie gilt es in der Gesellschaft wertzuschätzen.

Dieses Jahr muss Deutschland, d. h. auch die Bundesländer, einen neuen Staatenbericht bei den Vereinten Nationen vorlegen (gemäß Artikel 35 Absatz 1 UN-BRK). Dabei wird hinterfragt, welche Maßnahmen konkret von den Vertragsstaaten ergriffen wurden, um die UN-BRK im jeweiligen Vertragsstaat umzusetzen.

Die Arbeit an verschiedenen Handlungsfeldern begrüßt die LIGA Selbstvertretung Thüringen e. V., da diese sich an den Lebensbereichen und Problemlagen von Menschen mit Behinderung orientieren. Die aufgeführten Einzelmaßnahmen haben eine teils sehr unterschiedliche Qualität. Der damit verbundene Anspruch bezogen auf die Umsetzung ist divers. Es stehen komplexe Aufgaben überschaubaren Einzelaktionen gegenüber.

Aus Sicht der LIGA Selbstvertretung Thüringen e. V. sind alle (Lebens-)Bereiche der Behindertenrechtskonvention im Rahmen des Maßnahmenplans in den Blick zu nehmen und einer Prüfung hinsichtlich eines möglichen Handlungsbedarfes zu unterziehen. Die besondere

# **LIGA der politischen Interessen- und Selbstvertretung von Menschen mit Behinderungen in Thüringen e.V.**

(kurz: LIGA Selbstvertretung Thüringen e.V.)



Berücksichtigung von Personengruppen - wie Frauen mit Behinderung - gilt es dabei zu beachten.

Die Komplexität der zur bewältigenden Teilhabe von allen Menschen mit Behinderung am gesellschaftlichen Leben verdeutlicht sich auch an dem Normenscreening von Thüringer Gesetzen und Verordnungen. Eine Vielzahl relevanter Regelungen wurde geprüft z. T. durch das Deutsche Institut für Menschenrechte selbst oder mit dessen Unterstützung. Im Weiteren wird auf Landesebene nur das Thüringer Gesetz zur Gleichstellung und Verbesserung der Integration von Menschen mit Behinderungen ausgeführt. Die LIGA Selbstvertretung regt an, den Prozess der Rückmeldung des Deutschen Instituts für Menschenrechte zu den übrigen 14 Gesetzen transparent zu machen.

Die LIGA Selbstvertretung Thüringen e. V. merkt zudem an, dass im Maßnahmenplan statistische Grunddaten verwendet werden, die sich ausschließlich auf den Tatbestand der Schwerbehinderung im sozialrechtlichen Verständnis beziehen. Hier scheint es fraglich, inwiefern das die Zielgruppe von Menschen mit Behinderung vollständig erfasst. Beispielsweise Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf im Bereich der Bildung (Eingliederungshilfe nach SGB VIII 35 a) würden keine Berücksichtigung finden. Zu prüfen ist, ob eine solche Engführung auf Schwerbehinderung einen Bias (eine sog. Verzerrung) in Bezug auf die Wahrnehmung von Bedarfen hervorruft, die ausschließlich die Gruppe der Menschen mit dem Status Schwerbehinderung betreffen. Bei den statistischen Grunddaten wäre auch eine Darstellung mit Bezug auf Empfänger\*innen von Eingliederungshilfe wünschenswert (vgl. S. 21 ff. Maßnahmenplan).

Begrüßenswert ist, dass tatsächlich eine Evaluation durch die Monitoringstelle des Deutschen Instituts für Menschenrechte (DIM) erfolgt und vorgelegt worden ist, damit sind - auch für andere Bundes-Länder beispielhaft - wesentliche Verstärkungen bei der Umsetzung der UN-BRK in Thüringen sichtbar, aber auch Lücken in deren Umsetzung aufgezeigt. Das Deutsche Institut für Menschenrechte wies in dem Evaluations-Bericht 2016 darauf hin, Daten systematisch zu erheben und vulnerable Menschen zu berücksichtigen. Der Maßnahmenplan geht nur sehr kurz auf diesen Punkt ein, klärt ihn aber nicht abschließend (vgl. S. 23).

Zum Gelingen der Umsetzung des Maßnahmenplans trägt sicher eine transparente Bearbeitung in den Fachministerien und im weiteren Verlauf, insbesondere bei der Evaluation unter Beteiligung der Selbstvertretungsorganisationen bei.

## **Handlungsfeld I: Bildung und Ausbildung, Kinder mit Behinderungen**

Im Handlungsfeld Bildung und Ausbildung, Kinder mit Behinderungen ergeben sich für die LIGA Selbstvertretung Thüringen e. V. sechs zentrale Anmerkungen bzw. Nachforderungen.

1. Der Besuch von Kindertageseinrichtungen (integrative Einrichtungen und Regeleinrichtungen) nach § 8 Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz (in der Fassung vom 18. Dezember 2017) ist dann möglich, wenn eine dem Bedarf entsprechende Förderung gewährleistet werden kann. (vgl. Seite 26)  
Die LIGA Selbstvertretung Thüringen e. V. sieht diese Aussage als grenzsetzend an und konträr zum Anspruch eines inklusiven Bildungssystems „auf allen Ebenen“. Es ist zu klären, was eine Festlegung des Bedarfs als Grundlage für den Besuch einer allgemeinen Kindertageseinrichtung bedeutet.
2. Aus Sicht der LIGA Selbstvertretung Thüringen e. V. geht es aus dem derzeitigen Maßnahmenplan nicht hervor, inwieweit Frühförderleistungen und der Besuch einer integrativen Kindertagesstätte zu verbinden sind? Die Kooperation zwischen Frühförderung und der Besuch einer integrativen Kindertagesstätte halten wir für positiv.
3. Bei dem Besuch einer allgemeinbildenden Schule ist ebenfalls eine Einschränkung anzuzeigen, wenn ein sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf festgestellt wird. Das kollidiert mit dem übergeordneten Ziel aus dem Evaluationsbericht, dass das Recht des Besuchs einer inklusiven Schule immer sichergestellt sein muss.

Noch entscheidender aber ist, dass bei der gegenwärtigen Rechtslage nicht Kinder- und Elternwunsch umgesetzt wird, sondern externe Kriterien herangezogen werden (vgl. § 1 Absatz 2 Thüringer Förderschulgesetzes „...Als wichtigste Kriterien für die Wahl der am besten geeigneten Schulart gelten das Kinderwohl sowie die Entwicklungschancen und -potenziale des einzelnen Kindes“)

Die LIGA Selbstvertretung Thüringen e. V. vertritt wie das Deutsche Institut für Menschenrechte die Position, dass dieser Aspekt explizit gegen die in der Behindertenrechtskonvention festgelegten Kriterien verstößt.<sup>1</sup> Das menschenrechtliche Anliegen des Besuchs einer allgemeinen Schule kann nicht aus Gründen, die in der Person liegen verwehrt werden, vielmehr müssen angemessene Vorkehrungen getroffen werden, damit es umgesetzt werden kann.

4. Thüringen hält weiterhin an einem zweigleisigen Regel- und Sonderschulsystem fest. Zur grundsätzlichen Frage, ob die zweigleisige Vorgehensweise (Regel- und Sondersystem)

---

<sup>1</sup> näheres hier: [https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/uploads/tx\\_commerce/positionen\\_nr\\_5\\_barrieren\\_im\\_einzelfall\\_ueberwinden.pdf](https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/uploads/tx_commerce/positionen_nr_5_barrieren_im_einzelfall_ueberwinden.pdf),

# LIGA der politischen Interessen- und Selbstvertretung von Menschen mit Behinderungen in Thüringen e.V.

(kurz: LIGA Selbstvertretung Thüringen e.V.)



generell mit der Behindertenrechtskonvention vereinbar ist, gibt es eine Vielzahl von z. T. gegensätzlichen Auffassungen.

5. Die LIGA Selbstvertretung Thüringen e. V. spricht sich in aller Nachdrücklichkeit gegen segregierende Einrichtungen aus. Aus Sicht der LIGA Selbstvertretung Thüringen e. V. wäre es konkret für Thüringen interessant und relevant, wie hoch die Rückschulquote von Förderzentren zu allgemeinen Schulen ist, wenn segregierte Förderung als temporär notwendig betrachtet wird. Ebenso wäre im Sinne klar messbarer Ziele als Forderung des Deutschen Instituts für Menschenrechts wünschenswert, dass eine solche Quote (oder ggf. auch eine zeitliche Befristung segregierender Maßnahmen) festgelegt wird, sodass der temporäre Charakter deutlich wird.

Übergreifend könnte so auch erkennbar sein, dass ein Rückbau des segregierenden Systems angestoßen wird (vgl. Vorschläge DIM). Im Hinblick auf die sog. „Inklusionsquote“ wäre es im Sinne der Behindertenrechtskonvention wünschenswert, wenn diese an messbaren Kriterien über die Tatsache hinaus geknüpft wären, dass Schüler\*innen mit einem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf an allgemeinen Schulen unterrichtet werden. Die Quote sagt noch nichts über die Qualität und die Weiterentwicklung von Qualität in Bildungsprozessen aus.

6. Im Zuge der gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderung fordert die LIGA Selbstvertretung Thüringen e.V. Maßnahmen zu fördern, die Betroffenen es ermöglicht, als Erwachsenen-Bildner Bildungsangebote nachhaltig zu verbessern. Besonders im Bereich der Erwachsenenbildung sollte der Einsatz von Peer-Counselern unterstützt werden.

Die aufgeführten Einzelmaßnahmen sind in sich schlüssig und nach der Einschätzung der LIGA Selbstvertretung Thüringen e.V. konform zur Behindertenrechtskonvention. Es sind kleine Schritte in Richtung einer Umsetzung, ob dies aber zehn Jahre nach der Ratifizierung weitreichend genug ist, ist kritisch zu betrachten.

Der dem Handlungsfeld vorangestellte Teil zur Bestandsaufnahme auf den unterschiedlichen Stufen des Bildungssystems bzw. chronologisch nach lebensaltersspezifischen Aspekten gegliederten Angeboten wirft grundsätzliche Fragen auf. Insbesondere die dazu formulierten übergreifenden Ziele des DIM im Evaluationsbericht erscheinen nur wenig in den Einzelzielen berücksichtigt, dies bezieht sich vor allem

- auf das Recht zum Zugang zum allgemeinen Bildungssystem
- den Rückbau des segregierenden Schulsystems sowie
- die Mitentscheidung von Kindern und Jugendlichen (und deren Erziehungsberechtigten) in ihren Belangen, wenn es z.B. um die Wahl eines Kita- oder Schulplatzes geht.

Bereits in den Vorbemerkungen (Bestandsaufnahme gesetzliche Regelungen, S. 19) wird nur auf das ThürGIG eingegangen. Die in den Einzelmaßnahmen aufgenommenen Ziele sind eher ‚weich‘, es folgen keine Vorgaben z.B. derart, ein inklusives Schulgesetz für Thüringen wird bis XY verabschiedet.

# LIGA der politischen Interessen- und Selbstvertretung von Menschen mit Behinderungen in Thüringen e.V.

(kurz: LIGA Selbstvertretung Thüringen e.V.)



Abschließend gilt es anzumerken, dass der Vorschlag, Kinder mit Behinderungen übergreifend als Querschnittsthema zu integrieren, nicht erkennbar umgesetzt worden ist.

## Handlungsfeld II Arbeit und Beschäftigung

Vorab möchte die LIGA Selbstvertretung Thüringen e. V. nochmals betonen, dass dieses Handlungsfeld zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben eine bedeutende Rolle spielt. Deswegen ergeben sich im Handlungsfeld Arbeit und Beschäftigung für die LIGA Selbstvertretung Thüringen e. V. vier zentrale Anmerkungen bzw. Nachforderungen.

Die LIGA Selbstvertretung Thüringen e. V. kennt die aktuelle Beschäftigungssituation von Menschen mit Behinderungen in Thüringen und fordert daher nachdrücklich die Verbesserung der Beschäftigungssituation und die Optimierung der Rahmenbedingungen der beruflichen Eingliederung. Damit verbindet die LIGA Selbstvertretung Thüringen e.V. die Forderung nach der Entwicklung, Erprobung und Evaluation von neuen innovativen Arbeits- und Beschäftigungsmodellen für Menschen mit Behinderung oder psychischer Erkrankung.

1. Als sehr erfreulich sehen wir, dass im Maßnahmenplan das Budget für Arbeit und trägerübergreifendes persönliches Budget in dieser Form Platz gefunden hat. Das persönliche Budget wird derzeit noch sehr weit gefasst. Die reine Geldleistung wird als Budget gewertet. Aus der Sicht der LIGA Selbstvertretung Thüringen e. V. hätte das Thema jedoch auch unter Handlungsfeld III Wohnen, Bauen und Mobilität verortet werden sollen. Die Evaluation bisher in Anspruch genommener Budgets dient neben der Erhöhung der Transparenz auch der Optimierung der Datenlage in Bezug auf die Zugänglichkeit von Arbeitsplätzen für Menschen mit Behinderungen auf dem ersten Arbeitsmarkt, begrüßen wir ausdrücklich.
2. Die LIGA Selbstvertretung Thüringen e. V. vertritt die Position, dass bisherige stationäre und teilstationäre Formen der Eingliederungshilfen für Menschen mit Behinderungen (Heime, WfbM u..ä.) aufgelöst werden müssen und eine Transition hin zu einer echten selbstbestimmten Lebensführung von Menschen mit Behinderungen in Thüringen gestaltet werden muss. Das Ziel des Abbaus der Platzkapazitäten in den Werkstätten für Menschen mit Behinderung ist aus Sicht der LIGA Selbstvertretung Thüringen e. V. mit geeigneten Einzelmaßnahmen zu untersetzen. Wir vertreten die Ansicht, dass Außenarbeitsplätze nur bedingt geeignet sind, um Übergänge auf den allgemeinen Arbeitsmarkt herbeizuführen.

Auch hier vertritt die LIGA Selbstvertretung Thüringen e. V. die Position, dass der temporäre Charakter von segregierender Maßnahmen nur dann hinzunehmen ist, wenn ein Rückbau mit eben dieser Deutlichkeit angestrebt und angestoßen wird.

3. Wir regen an, dass die Einbindung der örtlichen Sozialhilfeträger bei der Umsetzung der Informationskampagne für das Budget für Arbeit zu prüfen ist. Wie werden sich die örtlichen Sozialhilfeträger für das Budget für Arbeit engagieren? Die vorhandene Schnittstellenfunktion gilt es konzeptionell zu bedenken. Gerade in einer Doppelfunktion als Kostenträger und Informationsvermittler gilt es, die jeweiligen Akteure so einzubinden, dass

# LIGA der politischen Interessen- und Selbstvertretung von Menschen mit Behinderungen in Thüringen e.V.

(kurz: LIGA Selbstvertretung Thüringen e.V.)



ein Anreiz bzw. zumindest das Grundverständnis bestehen, die Einzelmaßnahme auch zu vermitteln.

4. Die Selbstvertretungsorganisationen von Menschen mit Behinderungen sind an dem Prozess der Erarbeitung einer Strategie zur Erhöhung der der Zahl der Übergänge aus den Werkstätten für behinderte Menschen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt mit einzubeziehen. Selbstverständlich ist die LIGA Selbstvertretung Thüringen e. V. bereit ihren Anteil an diesem Prozess zu leisten. Anzumerken ist an dieser Stelle noch, dass bereits auf Bundesebene eine Strategie vorliegt, wie Menschen mit Behinderung in den ersten Arbeitsmarkt erfolgreich und nachhaltig beschäftigt werden können und in diesem Zuge die Werkstätten von Menschen mit Behinderung abgebaut werden können.

Den aufgeführten Einzelmaßnahmen sollten noch durch eine Maßnahme ergänzt werden, die dazu dient, vereinfachten Zugang zu Arbeitsassistenz und notwendige Arbeitsplatzausstattung zu beschleunigen. Das Integrationsamt, der Integrationsfachdienst, das Sozialministerium sowie die Arbeitgeberverbände und die LIGA Selbstvertretung Thüringen e.V. als politische Interessenvertretung von Menschen mit Behinderungen sollten dazu einen Maßnahmenplan erstellen, damit Menschen mit Behinderungen mit dem ersten Arbeitstag Zugang zu Arbeitsassistenz haben. Es ist nicht hinnehmbar, dass aktuell Mitarbeiter\*innen mit Behinderung und Arbeitgeber mehrere Monate nach Arbeitsbeginn auf die Bewilligung von Arbeitsassistenz warten müssen.

Die Komplexität der Maßnahmen wird deutlich. Es gilt dabei mit der nötigen Transparenz zu arbeiten und alle Beteiligten in die jeweiligen Prozesse einzubeziehen.

## Handlungsfeld III: Bauen, Wohnen, Mobilität

### Artikel 9 UN BRK: Barrierefreiheit

Die Barrierefreiheit als Fördergrundsatz wird aus Sicht der LIGA Selbstvertretung Thüringen e.V. als richtig anerkannt. Es ist bedauerlich, dass noch keine kohärente Förderpolitik insgesamt besteht. Daher sollte in den vorgeschlagenen Maßnahmen die Barrierefreiheit und Sicherung der Zugänglichkeit als grundsätzliche Bedingung jeder Landesförderung formuliert werden. Darüber hinaus sollte die Herstellung der Barrierefreiheit aber auch grundsätzlich in jedem Programm Bestandteil der Förderung sein. Dafür sollte als weitere Maßnahme, der Aufbau eines Beratungsangebotes, in den vorliegenden Maßnahmenplan aufgenommen werden. Betroffene sollten gemeinsam mit anderen Expert\*innen die Antragsteller beraten und bei der Umsetzung unterstützen. Dabei ist zu prüfen, inwieweit dieses unabhängige Beratungsangebot durch die bestehenden und zukünftigen EU Förderprogramme in Thüringen finanziert werden kann.

# LIGA der politischen Interessen- und Selbstvertretung von Menschen mit Behinderungen in Thüringen e.V.

(kurz: LIGA Selbstvertretung Thüringen e.V.)



## Artikel 19 UN BRK: Selbstbestimmt Leben und Einbeziehung in die Gemeinschaft

Sämtliche Programme zum barrierefreien Wohnen werden begrüßt, aber hier gilt es, Serviceketten zu beachten. Nicht nur der Wohnraum muss barrierefrei zugänglich sein, das gilt auch für private und öffentliche Angebote im Bereich Handel, Mobilität, Kultur usw. sowie für den öffentlichen Verkehrsraum.

Auf die vom Deutschen Menschenrechtsinstitut als vordringlich vorgeschlagenen übergeordneten Ziele des Art. 19 wird im neuen Maßnahmenplan nicht ausreichend eingegangen.

Auf das übergeordnete Handlungsfeld im Ergebnis-Ziel: „Die Angebote gemeindenaher Unterstützungsangebote sind systematisch ausgebaut.“ wird überhaupt nicht eingegangen. Das verwundert die LIGA Selbstvertretung Thüringen e.V., gerade vor dem Hintergrund, dass mit der langjährigen Erprobung der Integrierten Teilhabeplanung und Personenzentrierten Komplexleistungen in Teilhabezentren bereits erfolgreiche Angebote für gemeindenahe und personenzentrierte Dienstleistungen zur Verfügung stehen. Die Ausweitung dieser Angebote und Instrumente sollte eines der prioritären Maßnahmen sein. Durch die Feststellung, dass der Integrierte Teilhabeplan das landesweite Hilfeplanverfahren sein soll, wurde es durch das TMSFFG ja auch bereits teilweise umgesetzt.

Auch auf das Ergebnis-Ziel: „Eine Strategie zur Herstellung und zur Förderung des Wohnens in der Gemeinschaft und nachfolgend der De-Institutionalisierung ist in Kraft gesetzt.“ wird im vorliegenden Thüringer Maßnahmenplan nur unzureichend eingegangen.

Ganze 2 Maßnahmen für einen der zentralen Artikel und Forderungen der UN-BRK sind aus Sicht der LIGA Selbstvertretung Thüringen e. V. zu wenig. Der Komplexität der Problemstellung geschuldet, sind umfangreiche Maßnahmen notwendig, die über eine Gründung einer Arbeitsgruppe „Barrierefreiheit für Menschen mit kognitiven / seelischen Behinderungen“ hinausgehen müssen. Aktuell greifen die Einzelmaßnahmen zu kurz.

Schon die unglückliche Übersetzung der Originalfassung des Art. 19 U N BRK im deutschen Sprachraum mit „unabhängiger Lebensführung“ geht an den eigentlichen Zielsetzungen des Art. 19 zur Sicherstellung eines selbstbestimmten Lebens vorbei. Sowohl der allgemeine Kommentar des UN Fachausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen als auch die Europäische Union sehen die Vertragsparteien bzw. die einzelnen Mitgliedsstaaten verpflichtet, die Langzeiteinrichtungen für Menschen mit Behinderungen aller Altersstufen unverzüglich aufzulösen und gemeindenahe Wohn-/Betreuungsangebote/ Unterstützungssysteme aufzubauen, um damit das Recht auf ein selbstbestimmtes Leben im Sinne des Art. 19 UN-BRK umzusetzen.

Die Charta der Europäischen Grundrechte vom 07.12.2000, welche seit 01.12.2009 Bestandteil der Verträge von Lissabon und somit rechtlich verbindlich für alle EU-Institutionen und die nationalen Regierungen wurde, wie die EU-Verträge normiert in Artikel 26 - Integration von Menschen mit Behinderung „Die Union anerkennt und achtet den Anspruch von Menschen

# LIGA der politischen Interessen- und Selbstvertretung von Menschen mit Behinderungen in Thüringen e.V.

(kurz: LIGA Selbstvertretung Thüringen e.V.)



mit Behinderung auf Maßnahmen zur Gewährleistung ihrer Eigenständigkeit, ihrer sozialen und beruflichen Eingliederung und ihrer Teilnahme am Leben der Gemeinschaft.“

Die Europäische Kommission sieht daher jede Förderung von bestehenden Langzeiteinrichtungen und den Bau neuer Langzeiteinrichtungen, zumindest aus Mitteln der europäischen Strukturfonds, egal in welcher Größe und Form diese sein sollten, als unzulässig bzw. als Verstoß gegen die Europäischen Verträge an. Da diese Langzeiteinrichtungen Menschen mit Behinderungen aus der Gesellschaft ausschließen, verlangt eine Übereinstimmung mit Artikel 19 UN BRK die Entwicklung gemeindenaher Dienstleistungen, welche die Notwendigkeit solcher Langzeiteinrichtungen überflüssig machen.

Der o.a. UN Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen fordert in seinem allgemeinen Kommentar zur Art 19 UN BRK vom 27.08.2017 die Erstellung von nationalen Strategie- und Umsetzungsplänen zur unverzüglichen Schließung dieser Institutionen durch die Vertragsparteien. Diese seien auch verpflichtet, dass keine neuen Einrichtungen mehr von ihnen gebaut und keine bestehenden renoviert werden dürfen. Insofern müssen diese auch sicherstellen, dass weder öffentliche noch private Finanzmittel für die Erhaltung, die Renovierung, die Entwicklung, den Bau bestehender oder neuer Institutionen oder jeglicher Form der Institutionalisierung fließen. Die Vertragsstaaten sollen darüber hinaus sicherstellen, dass private Einrichtungen nicht nur als formelle Form des Lebens in der Gemeinschaft aufgebaut werden.“ Und der Ausschuss stellt auch klar, dass Hilfen auf einem personenzentrierten Bedarf basieren und nicht den Interessen der Anbieter von Dienstleistungen dienen sollen.

Insofern reduziert sich das im BTHG normierte Wunsch- und Wahlrecht von Menschen mit Behinderungen hinsichtlich von Heimeinrichtungen gegen Null. Etwas, was es aus menschenrechtlichen Gründen nicht geben darf, kann auch nicht durch private und öffentliche Anbieter zur Auswahl gestellt und finanziert werden.

Insofern ist die Maßnahme III. 7 so abzuändern, dass es insgesamt um eine Strategie und einen Umsetzungsplan zur De-Institutionalisierung von Heimen und heimähnlichen Wohnangeboten in Thüringen gehen muss. Diese sollte auch nicht nur von Land und Kommunen erarbeitet werden, sondern maßgeblich auch unter Einbeziehung der Interessen- und Selbstvertretungen der Menschen mit Behinderungen im Freistaat Thüringen und den jetzigen Anbietern dieser Leistungen. Wobei klarzustellen ist, dass es nicht um das „ob“ der De-Institutionalisierung, sondern nur um das „wie“ gehen kann.

Dabei wird seitens der LIGA Selbstvertretung Thüringen e.V. auf die bereits von der EU veröffentlichten „Toolkit zur Verwendung von EU-Fonds für den Übergang von institutioneller zu Betreuung in der lokalen Gemeinschaft“<sup>2</sup> sowie „Gemeinsame europäische Leitlinien für den Übergang von institutioneller Betreuung zu Betreuung in der lokalen Gemeinschaft“;

---

<sup>2</sup> [http://www.deinstitutionalisationguide.eu/wp-content/uploads/2016/04/Toolkit\\_German-version.pdf](http://www.deinstitutionalisationguide.eu/wp-content/uploads/2016/04/Toolkit_German-version.pdf)



# LIGA der politischen Interessen- und Selbstvertretung von Menschen mit Behinderungen in Thüringen e.V.

(kurz: LIGA Selbstvertretung Thüringen e.V.)



Europäische Expertengruppe zum Übergang von institutioneller Betreuung zu Betreuung in der lokalen Gemeinschaft<sup>3</sup> verwiesen.

An dieser Stelle muss allerdings genauso anerkennend und wegweisend im Vergleich mit der Bundesregierung und den anderen Bundesländern betont werden, dass es mit dem Thüringer Dreiklang bereits ein Instrument zur freiwilligen Umwandlung von institutionellen Angeboten zu personenzentrierten Angeboten gibt.

## **Art. 20 UN BRK: Mobilität**

Die aufgeführten und begonnenen Maßnahmen werden begrüßt, es fehlen aber Maßnahmen zur Sicherstellungen von barrierefreien Angeboten für Rollstuhlfahrer\*innen z. B. im Schienenersatzverkehr oder bei der Möglichkeit, dass z. B. mehrere Rollstuhlfahrer\*innen öffentliche und private Verkehrsmittel gemeinsam und spontan nutzen können.

## **Artikel 28 UN BRK: Angemessener Lebensstandard und sozialer Schutz**

Bedauerlicherweise wurden keinerlei Maßnahmen zur Sicherung eines angemessenen Lebensstandards von Menschen mit Behinderungen und ihrem sozialen Schutz vorgeschlagen.

Die LIGA Selbstvertretung Thüringen schlägt folgende zusätzliche Maßnahmen vor:

1. Das Sozialministerium, die Kommunen, die LIGA der freien Wohlfahrtspflege und die LIGA Selbstvertretung in Thüringen erstellen einen gemeinsamen Maßnahmenplan zur Bekämpfung der Altersarmut von Menschen mit Behinderungen im Freistaat Thüringen.
2. Das Sozialministerium und die LIGA der freien Wohlfahrtspflege und die LIGA Selbstvertretung in Thüringen erarbeiten mit den anderen Rehabilitationsträgern einen gemeinsamen Maßnahmenplan, wie Menschen mit Behinderungen einen besseren und schnelleren Zugang zu Hilfsmitteln der Kommunikation und Mobilität erhalten und bestehende Partikularinteressen der einzelnen Reha-Träger zugunsten einer kohärenten Förderung der Anspruchsberechtigten verbessert werden kann.
3. Das Sozialministerium, die Kommunen, die LIGA der freien Wohlfahrtspflege und die LIGA Selbstvertretung in Thüringen erstellen einen gemeinsamen Maßnahmenplan wie insbesondere älteren Menschen mit Behinderungen der Zugang zu Leistungen der Eingliederungshilfe gewährleistet werden kann.

Wir vertreten die Position, dass diese Maßnahmen notwendig sind, damit dem entwickelten Leitbild und Grundsätzen des Maßnahmenplans Rechnung getragen wird. Wir sind selbstverständlich gerne bereit, unseren Beitrag dazu zu leisten.

---

<sup>3</sup> November 2012 [http://www.deinstitutionalisationguide.eu/wp-content/uploads/2016/04/Toolkit\\_German-version.pdf](http://www.deinstitutionalisationguide.eu/wp-content/uploads/2016/04/Toolkit_German-version.pdf), englische überarbeitete Fassung: <http://www.deinstitutionalisationguide.eu/>

## **Handlungsfeld IV: Kultur, Freizeit und Sport**

Insbesondere die Einbeziehung des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen in Planungsgremien ist hier als positiv zu werten.

Der Evaluationsbericht gibt auf S. 28 auch nur ein mögliches Ziel an, das aufgenommen werden sollte: Übergeordnetes Ziel: Art. 30 Ergebnis-Ziel: „Der Zugang von Menschen mit Behinderungen zu Informationen, insbesondere von blinden Menschen und Menschen mit Sehbeeinträchtigung, ist verbessert.“ Dieses übergeordnete Ziel wird im Rahmen der angesprochenen Ziele (Barrierefreiheit) - wenn auch nicht explizit mit Blick auf diese Personengruppe entsprochen.

Wünschenswert wäre es zudem, wenn die Vertreter der Selbstvertretungsorganisationen für Menschen mit Behinderung verbindlich eingebunden werden. Nur so kann eine inklusive BUGA 2021 ermöglicht werden.

Die Bereitstellung von Informationen zur Barrierefreiheit muss auch barrierefrei passieren (für Menschen mit Sehbehinderung, einfache Sprache etc.). Dies scheint immer wieder nicht der Fall zu sein.

In die jährlich stattfindenden Netzwerktreffen der Landestourismusstrategie Thüringen für einen barrierefreien Tourismus sollten auch die Selbstvertretungsorganisationen für Menschen mit Behinderungen eingebunden werden. Nur sie können klar definieren, welche Missstände es noch gibt und wo nachgebessert werden sollte.

Generell ist aus der Sicht der LIGA Selbstvertretung Thüringen e. V. festzuhalten, dass die Maßnahmen im Handlungsfeld IV insgesamt als hinreichend und zielführend einzuschätzen sind.

## **Handlungsfeld V: Gesundheit und Pflege**

Die im Handlungsfeld V vorgestellten Maßnahmen scheinen für die LIGA Selbstvertretung Thüringen geeignet, die vom Deutschen Menschenrechtsinstitut empfohlenen Ergebnis-Ziele zu erreichen. Es werden aber zusätzliche Maßnahmen empfohlen, welche die Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen insbesondere in Pflegeeinrichtungen und in Situationen der Zwangsunterbringung, Betreuung und Zwangsmaßnahmen fördert und achtet. Es wird in diesem Zusammenhang auf die zusätzlich vorgeschlagenen Maßnahmen zu Art 19 UN BRK in dieser Stellungnahme verwiesen.

## **Handlungsfeld VI: Kommunikation und Information**

Bei Durchsicht der Einzelmaßnahmen fällt auf, dass der Aspekt der Barrierefreiheit von Informationen – wie es das Handlungsfeld nahelegt – den Schwerpunkt bildet. Wir möchten

# LIGA der politischen Interessen- und Selbstvertretung von Menschen mit Behinderungen in Thüringen e.V.

(kurz: LIGA Selbstvertretung Thüringen e.V.)



an dieser Stelle erneut die Frage aufwerfen, wer die Adressaten des Maßnahmenplans außerhalb von Menschen mit dem Status Schwerbehinderung sind?

Ein Querschnittsthema im Handlungsfeld Kommunikation und Information ist die Bewusstseinsbildung, die sich als explizites Thema auch noch mal im Handlungsfeld XII wiederfindet. Die Umsetzung von Art. 8 UN BRK wurde mittels Inklusionsmonitor Thüringen<sup>4</sup> präsentiert.

Bei der vorgelegten Befragung ist aus Sicht der LIGA Selbstvertretung Thüringen e. V. die konkrete Zielsetzung, die Objektangemessenheit der Methode sowie die theoretische Fundierung unklar. Zudem stellt sich die Frage, inwieweit diese Befragung als Querschnittsstudie sich eignet, um eine Entwicklung aufzuzeigen.

Es ist sehr bedauerlich, dass im Rahmen des Inklusionsmonitors konsequent in zwei Gruppen (behindert/nicht behindert) unterschieden wurde. Die Ergebnisse suggerieren aus Sicht der LIGA Selbstvertretung Thüringen e. V. ein negativ konnotiertes Bild von Behinderung. Die Glaubwürdigkeit und Übertragbarkeit von solchen Befragungen stellen wir infrage. Die kontraproduktiven Auswirkungen bei den Befragten im Hinblick auf die Ziele von Art. 8 UN BRK können nicht außer Acht gelassen werden. Warum wurden stereotype, negativ konnotierte Begriffe abgefragt?

Im Handlungsfeld Kommunikation und Information ergeben sich für die LIGA Selbstvertretung Thüringen e. V. zwei zentrale Anmerkungen bzw. Nachforderungen.

1. Neben wichtigen Handlungsfeldern fällt im Handlungsfeld VI insbesondere im letzten Absatz der Einleitung auf, dass die gewählte Formulierung nicht im Einklang mit dem Prinzip des Empowerment steht: „Blinde Menschen und Menschen mit Sehbehinderung können verlangen, dass ihnen Bescheide, öffentlich-rechtliche Verträge und Vordrucke ohne zusätzliche Kosten auch in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden.“ (Seite 65) Aus Sicht der LIGA Selbstvertretung Thüringen e. V. ist klarzustellen: „Für Menschen mit einer Sehbeeinträchtigung müssen Formulare in einer wahrnehmbaren Form kostenfrei zur Verfügung gestellt werden.“
2. Keine Beachtung findet der Aspekt der Sensibilisierung für eine diversitätssensible Berichterstattung zu relevanten Informationen. Die „Verpflichtung für die Mitarbeiter\*innen der Presse- und Öffentlichkeitsabteilungen der obersten Landesbehörden im Abstand von zwei Jahren an den Weiterbildungsmaßnahmen zur barrierefreien Gestaltung von Druck- und Onlineangeboten im Rahmen des Landesfortbildungsprogramms teilzunehmen.“ allein genügt nicht, es geht auch darum, wie sprachlich über behindertenpolitische Themen berichtet wird.

So zeigt etwa die erwähnte Befragung zum „Inklusionsmonitor Thüringen“, wie dem Anschein nach wahllos Begriffe genutzt werden. Die LIGA Selbstvertretung Thüringen

---

<sup>4</sup> [https://www.thueringen.de/mam/th10/bb/thuringer\\_inklusions-monitor\\_16-9\\_final.pptx](https://www.thueringen.de/mam/th10/bb/thuringer_inklusions-monitor_16-9_final.pptx)

# LIGA der politischen Interessen- und Selbstvertretung von Menschen mit Behinderungen in Thüringen e.V.

(kurz: LIGA Selbstvertretung Thüringen e.V.)



e.V. regt daher an das Ziel im Sinne von Art. 8 zu erweitern, etwa um eine Sensibilisierung des Sprachgebrauchs, um dem Querschnittsthema Kommunikation gerecht zu werden.

Im Hinblick auf die Datenlage soll auf die Ausführungen im Handlungsfeld Bildung und Ausbildung, Kinder mit Behinderungen verwiesen werden. Zusätzlich ist zu hinterfragen, inwieweit das zweite Ziel des DIM durch den hier exemplarisch angeführten „Inklusionsmonitor“ einerseits erhoben und andererseits in seiner Entwicklung nachvollzogen werden kann.

## **Handlungsfeld VII: Schutz der Menschenwürde und Persönlichkeitsrechte**

Die vom Deutschen Menschenrechtsinstitut in ihrem Ergebnisbericht zur Evaluierung des ersten Thüringer Maßnahmenplans geforderten Maßnahmen für die UN BRK Artikel 12 „Gleiche Anerkennung vor dem Recht“, Artikel 13 „Zugang zur Justiz“ und Artikel 14 „Freiheit und Sicherheit der Person“, Artikel 16 „Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch“, Artikel 17 „Schutz der Unversehrtheit der Person“ und Artikel 18 „Freizügigkeit und Staatsangehörigkeit“ sowie Artikel 25 „Gesundheit“ sind nur zu einem kleinen Teil berücksichtigt und in den Thüringer Maßnahmenplan übernommen worden.

1. Übergeordnetes Ziel: Art. 12 Ergebnis-Ziel: „Das Recht von intergeschlechtlichen Kindern ist dahingehend praktisch gesichert, dass Geschlechtsanpassungen ohne die höchstpersönliche Einwilligung der Person vor dem Zustand persönlicher Reife nicht vorgenommen werden.“

Hier ist als zusätzliche Maßnahme aufzunehmen, dass über diese Frage eine Aufklärungskampagne über die Rechte von intergeschlechtlichen Kindern von den Ministerien für Soziales und Justiz in Zusammenarbeit mit den Kinderschutzorganisationen und der LIGA Selbstvertretung Thüringen erarbeitet und gestartet wird.

Als weitere Maßnahme wird vorgeschlagen, dass die Ministerien für Soziales und Justiz in Zusammenarbeit mit den Kinderschutzorganisationen und der LIGA Selbstvertretung Thüringen eine Prüf- und Überwachungskommission einrichten, die dieses Recht auf Einwilligung überprüft und durchsetzt.

2. Übergeordnetes Ziel: Art. 12 Ergebnis-Ziel: „Die Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen in rechtlichen Angelegenheiten ist immer geachtet und durch den Zugang zu einem System der Unterstützung und unterstützten Entscheidungsfindung immer ermöglicht.“

Die vorgeschlagenen Maßnahmen reichen nicht aus. Häufig werden die Selbstbestimmungsrechte von Menschen mit Behinderungen durch Angehörige, rechtliche Betreuer und staatliche Funktionsträger nicht berücksichtigt und übergangen.

# LIGA der politischen Interessen- und Selbstvertretung von Menschen mit Behinderungen in Thüringen e.V.

(kurz: LIGA Selbstvertretung Thüringen e.V.)



## Es werden folgende zusätzliche Maßnahmen vorgeschlagen:

Das Justizministerium, die LIGA Selbstvertretung und andere Interessenverbände für Menschen mit Behinderungen erstellen eine Aufklärungskampagne und schaffen eine Ombudsstelle für Fälle der Verstöße gegen die Selbstbestimmungsrechte von Menschen mit Behinderungen sowie zur Bereitstellung von Assistenz zur unterstützen Entscheidungsfindung.

Übergeordnetes Ziel: Art. 14 Ergebnis-Ziel: „Eine nach dem Gesetz zulässige Unterbringung von Menschen erfolgt, ohne dass Menschen auf Grund einer Beeinträchtigung benachteiligt werden.“

Die bereits oben vorgeschlagene Ombudsstelle soll ebenfalls überprüfen und sicherstellen, dass Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund einer Behinderung freiheitsentziehenden Maßnahmen unterzogen werden. Dieses gilt insbesondere auch für Zwangsmaßnahmen nach dem Psychiatriegesetz. Darüber hinaus ist Menschen mit Behinderungen im Rahmen von Unterbringungen und freiheitsentziehenden Maßnahmen stets die notwendige Assistenz zur Kommunikation, Ausübung der Selbstbestimmungsrechte usw. über die Ombudsstelle zu gewähren.

3. Übergeordnetes Ziel: Art. 16 Ergebnis-Ziel: „Die fachlich unabhängigen Stellen im Sinne von Art. 16 Abs. 3 UN-BRK haben einen ersten gemeinsamen Prüfbericht vorgelegt.“

## Es wird folgende zusätzliche Maßnahme vorgeschlagen:

Die Landesregierung und die Interessenverbände der Menschen mit Behinderungen richten eine gemeinsame Kommission zur Erstellung eines Berichts zur Situation und Sicherstellung des Artikel 16 „Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch“ in der kommenden Legislaturperiode ein und erstatten bis zum Ende der Legislaturperiode einen Bericht mit Maßnahmenplan an den Thüringer Landtag.

4. Übergeordnetes Ziel: Art. 20 Ergebnis-Ziel: „Eine Untersuchung von freiheitseinschränkenden Praktiken in Einrichtungen der Behindertenhilfe und Altenpflege, insbesondere zur Verabreichung von sogenannter Beruhigungsmedizin, ist abgeschlossen und auf einer Fachveranstaltung öffentlich diskutiert.“

und

5. Übergeordnetes Ziel: Art. 25 Ergebnis-Ziel: „Ein breit angelegtes Programm fördert und etabliert Alternativen zur Zwangsbehandlung flächendeckend in der gesundheitlichen Versorgung.“

## Es wird folgende zusätzliche Maßnahme vorgeschlagen:

Die Landesregierung und die Interessenverbände der Menschen mit Behinderungen richten eine gemeinsame Kommission in der kommenden Legislaturperiode ein zur Erstellung eines Berichts zur Situation und zur Praxis „von freiheitseinschränkenden Praktiken in Einrichtungen der Behindertenhilfe und Altenpflege, insbesondere zur Verabreichung von so genannter

# **LIGA der politischen Interessen- und Selbstvertretung von Menschen mit Behinderungen in Thüringen e.V.**

(kurz: LIGA Selbstvertretung Thüringen e.V.)



Beruhigungsmedizin sowie von Zwangsbehandlungen“ ein und erarbeiten weitergehende Maßnahmen und Alternativen zur Sicherstellung der Rechte von Menschen mit Behinderungen. Sie erstatten bis zum Ende der Legislaturperiode einen Bericht mit Maßnahmenplan an den Thüringer Landtag.

## **Handlungsfeld VIII: Teilhabe am öffentlichen und politischen Leben, Bewusstseinsbildung**

Die in diesem Handlungsfeld beschriebenen Maßnahmen werden als überwiegend hinreichend und zielführend eingeschätzt. Allerdings fehlen noch wichtige Maßnahmen, wie zum Beispiel gegen Wahlrechtsausschlüsse von Menschen mit Behinderungen.

1. Daher wird gefordert, dass vom Thüringer Landtag noch in dieser Legislaturperiode das Thüringer Wahlrecht so geändert wird, dass an Landtags- und Kommunalwahlen das Wahlrecht unabhängig von Rechts- und Handlungsfähigkeit oder Betreuung gewährt wird, oder dass ein Wahlrechtsausschluss auf einer richterlichen Entscheidung im Einzelfall beruhen muss.
2. Menschen mit Behinderungen ist bei der Ausübung des Wahlrechts die notwendige Assistenz zur Verfügung zu stellen. Der Landeswahlleiter und die Kommunen erarbeiten dazu mit den Interessenverbänden der Menschen mit Behinderungen ein Umsetzungskonzept.
3. Die Landeszentrale für politische Bildung soll gemeinsam mit den Interessenvertretungen von Menschen mit Behinderungen Informationsmaterialien zu den Landtags- und Kommunalwahlen in angepassten Sprachen und Kommunikationsformen erarbeiten und verbreiten.
4. Die Landeszentrale für politische Bildung soll gemeinsam mit den Interessenvertretungen von Menschen mit Behinderungen und den Thüringer Parteien eine Fachveranstaltung organisieren, in der Parteien sich über an die Menschen mit Behinderungen angepasste Wahlinformationen und Wahlkampagnen informieren können.
5. Die Landeszentrale für politische Bildung soll ein Seminarprogramm zur politischen Bildung für Menschen mit Behinderungen auflegen und zusätzlich dafür Sorge tragen, dass bestehende Veranstaltungen und Publikationen inklusiv bzw. barrierefrei organisiert werden. Sie stellt auch sicher, dass bei öffentlichen Veranstaltungen Gebärdensprachdolmetscher und Schriftdolmetsche sowie Sprachmittler in leichter Sprache bereitgestellt werden.
6. Die Interessenvertretungen von Menschen mit Behinderungen sollen Zugang zu Mitteln der politischen Jugend- und Erwachsenenbildung erhalten. Dazu sollen diese Interessenvertretungen zusammen mit der Landeszentrale für politische Bildung ein

Konzept erarbeiten.

7. Die politische Interessenvertretung von Menschen mit Behinderungen durch die LIGA Selbstvertretung Thüringen ist durch eine institutionelle Förderung abzusichern. Dazu soll das Thüringer Glückspielgesetz so geändert werden, dass auch der LIGA Selbstvertretung Thüringen ein prozentualer Anteil der Glücksspielerträge jährlich für ihre Arbeit, mindestens jedoch 250.000 €, zur Verfügung gestellt wird.

Beim Blick auf das erste übergreifende Ziel der Einzelmaßnahmen zeigen sich Ansätze, wie etwa der von verpflichtenden Schulungen. Damit geht es hier dem Anschein nach auch um Mitarbeiter\*innenschulungen (von Behörden), d. h. die Fort- und Weiterbildung von Menschen (ohne Behinderungserfahrungen), die mit Menschen mit Behinderungserfahrungen arbeiten. Somit wird hier die zweite Empfehlung des DIM zu „Schulungen“ aufgenommen, allerdings ist das Leitthema ‚Menschen mit Behinderungen‘ sehr global. Die LIGA Selbstvertretung Thüringen e. V. regt an, dass eine Spezifizierung von Aspekten aus dem Umgang mit dem jeweiligen Adressatenkreis sowie dem genuinen Auftrag der jeweiligen Behörde zielführender wäre.

Die LIGA Selbstvertretung vertritt die Position, dass der Aspekt einer evidenzbasierten Maßnahme zur Umsetzung der gesellschaftlichen Maßnahme der gesellschaftlichen Bewusstseinsbildung nur auf zwei Maßnahmen beschränkt, nicht deutlich wird.

Auch ist uns unklar, warum die Datenlage als zweites übergreifendes Ziel und nicht in Handlungsfeld XI aufgenommen wurde. Die Erstellung eines thüringenspezifischen Teilhabeberichts ist zu begrüßen, allerdings ist hier (wie auch bei einer Vielzahl anderer Ziele) keine verbindliche Frist, sondern nur ein „Startjahr“ („ab 2020“) angegeben, was eine Umsetzung und deren Nachhaltigkeit vage macht.

Insgesamt findet sich in diesem Handlungsfeld aber weder Ziel 1 einer evidenzbasierten Kampagne (vorgeschlagen war hier in der AG eine Vorgehensweise in Anlehnung an Schattenmann 2014, dies wurde aber nicht aufgenommen) noch Ziel 3. Dieses besteht in der Umsetzung politischer Teilhabe durch die Abschaffung jeglicher Wahlrechtsausschlüsse (wie dies andere Bundesländer, z.B. NRW bereits umgesetzt haben). Das Ziel wird überhaupt nicht thematisiert, was angesichts der Tragweite von politischer Partizipation in demokratischen Strukturen sehr verwundert.

## **Handlungsfeld IX: Frauen mit Behinderung**

Die vom Deutschen Menschenrechtsinstitut vorgeschlagenen Maßnahmen in den

### Übergeordneten Zielen: Art. 6

Ergebnis-Ziel: „Ein Förderprogramm mit dem Ziel, Diskriminierung von Frauen mit Behinderungen, insbesondere mit Migrationshintergrund oder Fluchterfahrung, zu verringern, ist durchgeführt worden.“

# LIGA der politischen Interessen- und Selbstvertretung von Menschen mit Behinderungen in Thüringen e.V.

(kurz: LIGA Selbstvertretung Thüringen e.V.)



## und Art. 31

Ergebnis-Ziel: „Das System der Erhebung von relevanten behinderungsbezogenen Daten von Frauen mit Behinderungen ist strukturell geschaffen und die Datenlage ist systematisch verbessert.“

haben leider keine Übertragung in den Maßnahmenplan stattgefunden.

Es wird vorgeschlagen diese beiden Maßnahmen zusätzlich in den Plan mit aufzunehmen.

Die LIGA Selbstvertretung Thüringen e.V. vertritt die Position, dass in diesem Handlungsfeld auch auf Art. 16 UN BRK „Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch“ in Bezug auf Frauen mit Behinderung hätte eingegangen werden müssen.

In der Datenanalyse werden zwar differenzierte Daten von Menschen mit Behinderungen geschlechtsspezifisch nach Grad der Behinderung und entsprechenden Behinderungen aufgezeigt, aber es fehlen die Daten aufgrund Gewalterfahrungen, und zwar sowohl für Frauen und Männer als auch für Mädchen und Jungen. Entsprechend Art. 6 und 16 UN-BRK sind diese Daten aber gerade zur Herstellung von Schutz und Hilfe, von Intervention, Prävention und Rehabilitation erforderlich, da sie eine Gewährleistungs-Verpflichtung darstellen.

So sind auch alle Maßnahmen, die im Artikel 16 – „Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch“ aufgezeigt sind, differenziert nach Geschlecht zu konzipieren.

Es sind durch wirksame Rechtsvorschriften und politische Konzepte zu schaffen - einschließlich solcher, die **auf Frauen und Kinder ausgerichtet** sind, um sicherzustellen, dass Fälle von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch gegenüber Menschen mit Behinderungen erkannt, untersucht und gegebenenfalls strafrechtlich verfolgt werden. Dazu sollten die zuständigen Fachministerien und die politischen Interessenvertretungen eine Kommission einrichten, um die Datenlage festzustellen, die Gegenkonzepte zu entwickeln und in Recht umzusetzen. Außerdem soll die o.a. Ombudsstelle die unabhängige Bearbeitung von Beschwerden in Einrichtungen sicherstellen.

Die Notwendigkeit dieser Maßnahmen wird vom UN-BRK-Fachausschuss in seiner 1. Prüfung Deutschlands zur zukünftigen Umsetzung der **UN-Behindertenrechtskonvention abschließende Bemerkungen** von 2015 unterstrichen. So teilt dieser in Ziffer 35/36 des Berichts seine Besorgnis über die mangelnde Beachtung von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch von Frauen und Männern, Mädchen und Jungen mit Behinderungen zum Ausdruck gebracht.

So empfiehlt der Ausschuss jedem Vertragsstaat, eine umfassende, wirksame und mit angemessenen Finanzmitteln ausgestattete Strategie aufzustellen, um in allen öffentlichen und privaten Umfeldern den wirksamen Gewaltschutz für Frauen und Mädchen mit Behinderungen zu gewährleisten. Außerdem empfiehlt er dem Vertragsstaat, umgehend eine unabhängige Stelle/unabhängige Stellen nach Artikel 16 Abs. 3 zu schaffen oder zu



# LIGA der politischen Interessen- und Selbstvertretung von Menschen mit Behinderungen in Thüringen e.V.

(kurz: LIGA Selbstvertretung Thüringen e.V.)



bestimmen sowie die unabhängige Bearbeitung von Beschwerden in Einrichtungen sicherzustellen.“

So sind diesbezügliche Ziele und Gewaltschutz-Maßnahmen sowie Gewaltpräventionsmaßnahmen, die die Sicherheit von Mädchen mit Behinderungen besonders berücksichtigen zu initiieren, insbesondere zur Unterstützung für Familien, die einen Migrationshintergrund haben besonders bezüglich ausreichender Informationen und dem notwendigen Zugang zu bestehenden Hilfsangeboten.

Insgesamt ist aus Sicht der LIGA Selbstvertretung Thüringen e. V. zu empfehlen, dass sowohl

- die Empfehlungen des UN-BRK-Ausschusses zur Umsetzung der Ziffer 36 und 38 der Abschließenden Bemerkungen UN-BRK
- als auch die Empfehlungen des UN-KRK-Ausschusses der Ziffer 52/53 der Abschließenden Bemerkungen Kinderrechtskonvention

Eingang in die entsprechenden Fach-Konzepte/-Programme des Thüringer Maßnahmenplanes zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention – Version 2.0 – finden werden.

Insbesondere die Einbeziehung und Stärkung der Frauenbeauftragten in den Institutionen ist als positiv zu werten. Da in der bundesweit repräsentativen Studie zur Lebenssituation und Belastungen von Frauen und Mädchen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen des BMFSFJ die entsprechenden Untersuchungen und Schlussfolgerungen vorliegen, verweist die LIGA Selbstvertretung Thüringen e.V. an dieser Stelle auf dieses Studienmaterial.

## **Ausblick:**

Der Landesregierung möchten wir unsere Anerkennung dafür zeigen, dass der Prozess der Erarbeitung durchaus inklusive Züge zeigt, insbesondere durch die breite Einbeziehung aller Akteure der Behindertenpolitik und Zivilgesellschaft. Wir als LIGA der politischen Interessen- und Selbstvertretung von Menschen mit Behinderungen begrüßen es, dass die verschiedenen Ressorts der Landesregierung unmittelbar mit der Thematik befasst worden sind.

Zum Ende dieser Stellungnahme stellt die LIGA Selbstvertretung Thüringen e. V. bezüglich dem weiteren Vorgehen die Fragen, ob eine Evaluation der aktuellen Entwurfassung vom 14.08.2018 durch die Monitoring-Stelle vorgesehen ist? Gab es bereits Anmerkungen und Empfehlungen der Monitoring-Stelle UN-BRK zur aktuellen Entwurfassung vom 14.08.2018? Wann wird eine Version des 2. Maßnahmenplans in Leichter Sprache erarbeitet bzw. wann ist dieser zugänglich?

# LIGA der politischen Interessen- und Selbstvertretung von Menschen mit Behinderungen in Thüringen e.V.

(kurz: LIGA Selbstvertretung Thüringen e.V.)



Abschließend gilt es anzumehmen, dass bei der zukünftigen Fortschreibung im Sinne „Nichts über uns- ohne uns!“ Selbstvertretung tatsächlich und vollumfänglich einbezogen wird. Die LIGA Selbstvertretung wünscht sich die Beteiligung von Menschen mit Behinderung in allen Gremien und Institutionen. Der Abbau von Barrieren wie beispielsweise im Rahmen von benötigter Assistenz und/oder Zugang zu leichter Sprache auch bei E-Mail-Verkehr und Dokumenten gilt es dabei zu gewährleisten.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Leopold  
Sprecher

Roger Schmditchen  
Sprecher

Amelie Neumann  
wiss. Mitarbeiterin